

**Leistungsvereinbarung**  
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78 f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

**SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH**  
**Im Spitzerfeld 25**  
**69151 Neckargemünd**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Rhein-Neckar-Kreis**  
**Kurfürstenanlage 38-40**  
**69115 Heidelberg**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des  
**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**  
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

**Berufsbildungswerk Neckargemünd**  
**Im Spitzerfeld 25**  
**69151 Neckargemünd**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot  
**Betreutes Jugendwohnen**

# **I Strukturdaten des Leistungsangebotes**

## **§ 1 Art des Leistungsangebotes**

- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29 und 33 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in sonstigen Wohnformen nach § 35a SGB VIII

## **§ 2 Strukturdaten**

### **(1) Angebotsform und Platzzahl**

Das Leistungsangebot umfasst:

Betreutes Jugendwohnen für 16 junge Erwachsene ab 18 Jahren in Wohnungen, mit insgesamt 16 Plätzen.

### **(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang**

Das Leistungsangebot wird bedarfsgerecht während des gesamten Kalenderjahres erbracht.

### **(3) Regelleistung**

Das Leistungsangebot umfasst

**Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)

**Zusammenarbeit und Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)

**Hilfe-/Erziehungsplanung** (§ 6 Abs. 2c RV)

**Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV)

### **(4) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### **(5) Leistungsmodule**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

### **§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung**

#### **(1) Personelle Ausstattung**

##### **Regelleistung**

1. Grundbetreuung (Zusammenarbeit und Kontakte)  
Betreuungsschlüssel 1:4 (0,25 VK pro Platz) 4 VK
2. Regelleistungen (Leitung/Verwaltung/Fachdienst)  
Personalschlüssel 1:20 (0,05 VK pro Platz) 0,8 VK

#### **(2) Sächliche Ausstattung**

Die weitere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung (wie z.B. Büroräume) wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

### **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

- Für die 16 Plätze in angemieteten Wohnungen im Rhein-Neckar-Kreis wird entsprechend Wohnraum zur Verfügung gestellt.
- Büro- und Beratungsräume

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere Verselbstständigung und die Übernahme von Eigenverantwortung. Damit sind insbesondere weitere Ziele verbunden wie z.B.

- Stabilisierung und Erwerb von Alltagskompetenzen/allgemeine Lebensführung
- Organisation der Haushaltsführung
- Ausbildung und Beschäftigung zu Erlangen
- Hilfestellung und Unterstützung beim Erwerb schulischer und berufsbildender Kenntnisse inkl. Schul-/Berufsabschluss
- Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
- Psychische Stabilität und Gesundheit
- Trauma/Missbrauch erkennen und bewältigen
- Stärkung und Erschließung von persönlichen Ressourcen

- Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Erlernen, Krisen frühzeitig zu erkennen und externe Netze zur Krisenbewältigung zu nutzen (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Soziale Integration ins Gemeinwesen
- Partizipation und Beteiligung
- Lernen sich als konstruktives Mitglied der Gesellschaft zu begreifen
- Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven
- Reflexion erlernter destruktiver Beziehungsmuster und Erwerb adäquater Verhaltensalternativen
- Umgang mit Behörden und Regelung finanzieller Angelegenheiten
- Wirtschaftliches Haushalten mit dem zur Verfügung stehendem Geld

Bei der Umsetzung dieser Ziele werden ethnische und kulturelle Besonderheiten sowie die unterschiedlichen Lebenslagen nach §8 und §9 SGB VIII berücksichtigt.

## **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Zielgruppe des Leistungsangebotes sind junge Menschen ab 18 Jahren.

Eine grundsätzliche Anrufbereitschaft der pädagogischen Mitarbeiter/Innen besteht jederzeit.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen, die Schwierigkeiten in einem oder mehreren Bereichen aufweisen, wie z.B.

- Fehlende Bereitschaft in einer Gemeinschaft leben zu wollen oder zu können
- Unausgereifte lebenspraktische Fähigkeiten
- Konfliktreiche Partnerbeziehungen der Eltern/Bezugspersonen
- Misshandlungen/sexualisierte Übergriffe
- Antriebsschwäche und mangelndes Durchhaltevermögen auch im Leistungsverhalten
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen und/oder psychosomatischen Symptomen
- Destruktive Beziehungsmuster
- Orientierungslosigkeit
- Selbstgefährdendes oder selbstverletzendes Verhalten/ z.B. Suchtgefährdung
- Straffälligkeit
- Psychische Beeinträchtigungen

Die Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn alle an der Hilfe Beteiligten einverstanden sind und ein Hilfeplan vorliegt.

Nicht aufgenommen werden:

- junge Volljährige mit einem akutpsychiatrischen Krankheitsbild
- gewaltbereite junge Volljährige
- junge Volljährige mit Suchtpotenzial, denen es eines stationär-therapeutischen Angebots bedarf

## **§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes**

### **(1) Regelleistungen**

#### **1. Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst folgende alltagspädagogische und sozialpädagogische Leistungen; z.B.

Regelbetreuung Betreuungsschlüssel 1 : 4

- Sicherung der materiellen Existenz (Wohnen und Leben)
- Begleitung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes
- Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld
- Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Selbstversorgung
- Praktische Hilfen (z.B. Ausstattung Wohnung)
- Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- Arbeitsplatzsuche, Bewerbungstraining
- Unterstützung beim Aufbau einer adäquaten Tagesstruktur
- Hilfen in der Bewältigung der neuen Lebenssituation, mit Alleinsein und Einsamkeit, Anleitung zur Selbständigkeit
- Krisenmanagement, Vermittlung externer Hilfen
- Beratung und Unterstützung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Beratung bei Körperpflege und Hygiene
- Begleitung zu Ärzten
- Unterstützung in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
- Begleitung und Unterstützung bei der Wohnungssuche und -vermittlung bei Hilfeende
- Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- Hilfe und Unterstützung beim Umgang / Kontakt mit der Herkunftsfamilie (bei Konflikten zwischen dem jungen Menschen und Familienmitgliedern, z.B. in Form von gemeinsamen Gesprächen / bei Ablösungsprozessen von der Familie / Klärung der Form des gewünschten Kontaktes zur Familie)

## **2. Zusammenarbeit, Kontakte**

In Absprache mit dem jungen Menschen erfolgt die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Dabei geht es in erster Linie um die Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie, soweit dies vom jungen Menschen gewünscht und von Seiten der Herkunftsfamilie möglich ist, umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe - / Erziehungsplanung.
- Die Unterstützung der Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
- Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
- Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
- Die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche der Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern / -Familie an Festen und Feiern der Jugendlichen.
- Allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- Allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.
- Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

## **3. Hilfe/Erziehungsplanung**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8 a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

#### **4. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen:

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

- **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration, Wohnungsverwaltung.

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

#### **(2) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

#### **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises vom 01.10.2014 festgelegten Qualitätsstandards.

## **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Gruppenpädagogischer Dienst:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

### **Leitung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter folgenden Voraussetzungen:

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.



### III Schlussbestimmungen

#### § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

#### § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

#### § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

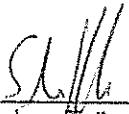
Die Vereinbarung gilt ab 01.10.2017.


Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.11.2018.

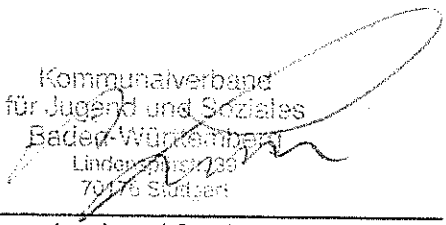
Neckargemünd, 06.09.2017


Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

  
\_\_\_\_\_  
Örtlicher Träger der Jugendhilfe,  
Rhein-Neckar-Kreis

  
\_\_\_\_\_  
Träger der Einrichtung,  
SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd  
GmbH

  
Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Linderhofstr. 33  
70176 Stuttgart

 BERUFSBILDUNGSWERK  
**SRH NECKARGEMÜND**

\_\_\_\_\_  
Kommunalverband für Jugend und  
Soziales Baden-Württemberg als  
Beteiligter entsprechend der  
Kommunalen Vereinbarung

Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH  
Im Spitzfeld 25 • 69154 Neckargemünd  
[www.bbw-neckargemuend.de](http://www.bbw-neckargemuend.de)

**Entgeltvereinbarung**  
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

**SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH**  
**Im Spitzerfeld 25**  
**69151 Neckargemünd**  
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe  
**Rhein-Neckar-Kreis**  
**Kurfürstenanlage 38-40**  
**69115 Heidelberg**  
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des  
**Kommunalverband für Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**  
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung  
**Berufsbildungswerk Neckargemünd**  
**Im Spitzerfeld 25**  
**69151 Neckargemünd**  
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot  
**Betreutes Jugendwohnen**

## **§ 1 Leistungsangebot**

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **06.09.2017** werden für das Leistungsangebot

### **Betreutes Jugendwohnen**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

## **§ 2 Entgelte**

Entgelt für Regelleistungen: **62,84 €/ pro Tag**

Investitionsbetrag: **12,18 €/ pro Tag**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

## **§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten**

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

#### § 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab: **01.10.2017**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum: **30.11.2018**

Neckargemünd, 06.09.2017

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe  
Rhein-Neckar-Kreis

Träger der Einrichtung

SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd  
GmbH

Frank Farzoch  
Geschäftsführer

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Lindleberstraße 39  
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und  
Soziales Baden-Württemberg,  
als Beteiligter entsprechend  
der Kommunalen Vereinbarung

BERUFSBILDUNGSWERK  
SRH NECKARGEMÜND

Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH  
Im Spitzerfeld 25 • 69159 Neckargemünd  
[www.bbwn-neckargemuend.de](http://www bbw-neckargemuend.de)